

Für die Nichtanmeldung der Forderung bei der DNB beantragte der Staatsanwalt 6 Monate Gefängnis. Hier mußte dem Verteidiger beigeplichtet werden, daß diese Handlung nicht so schwerwiegend ist, daß er mit 6 Monaten Gefängnis bestraft werden müßte. Wenn der Angeklagte diese Forderung nicht anmeldet, dann ist es sein eigenes Verschulden, denn er kann nicht damit rechnen, daß er sein Geld bzw. seine Forderung geltend machen kann, wenn dieses nicht in der Weise gemacht wird, wie es der Angeklagte tat, indem er das Geld illegal einschleuste. Deshalb liegt das Schwergewicht auf der illegalen Einfuhr, aber nicht auf der Nichtanmeldung. Die Strafe von 6 Monaten war entsprechend zu hoch, denn gerade durch die Bekanntmachung vom 14. Februar 1955 erfolgte durch das Ministerium der Finanzen eine gewisse Erleichterung, wo schon verschiedene Forderungen nicht mehr angemeldet werden brauchen. Eine Gefängnisstrafe von 3 Monaten erachtete die Strafkammer in diesem Falle als ausreichend.

Zur Person des Angeklagten sowie zur Familie des Angeklagten muß gesagt werden, daß sie eine sehr starke westliche Orientierung haben, das geht daraus hervor, daß bei der Haussuchung das Rundfunkgerät auf westliche Nachrichten eingestellt war. Allerdings war der Angeklagte schon zu dieser Zeit in Haft. Weiterhin wurde in der Wohnung eine Anzahl westlicher Filmzeitschriften und ein Buch der Zeugen Jehova, welches der Frau gehörte, gefunden. Der Angeklagte, der sich rühmte, ein alter Genosse zu sein, hat bisher in der Arbeiterbewegung kaum Funktionen inne gehabt. Er begründete dieses mit seinem schlechten Gesundheitszustand. Auf der anderen Seite nahm er Funktionen an, wo er im Monat 120,— DM verdiente. Der Angeklagte hat in keiner Weise durch fortschrittliche Aufklärungsarbeit seine Familie erzogen. Wie könnte es sonst Vorkommen, daß der Angeklagte als alter Genosse seiner Schwiegertochter aus Westberlin Zigaretten mitbringt.

Keinesfalls ist der Angeklagte so fortschrittlich, wie er sich hinstellen möchte, sondern es ist vielmehr so, daß er lediglich Parteibuehträger ist.

In der Hauptverhandlung wurde auf Grund der Beweisaufnahme folgender Sachverhalt als erwiesen festgestellt:

Seit 1928 war der Angeklagte als Angestellter bei der ehern. Allianz-Versicherung in Dresden beschäftigt. Dort hat der Angeklagte auch mit dieser Versicherung eine zusätzliche Altersversorgungsversicherung abgeschlossen. Nachdem der Angeklagte seit dem Jahre 1944 nicht mehr arbeiten konnte, bekam er auch von dieser Versicherung eine fortlaufende monatliche Rente.

Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 wurde die Tätigkeit dieser Allianz-Versicherungszweigstelle in Dresden eingestellt. Die Geschäfte gingen auf die Allianz-Versicherungsstelle Westberlin über. Seit 1945 bekam nun der Angeklagte von Westberlin aus seine Rente durch die Post zugeschickt. Dieses ging etwa bis zum Jahre 1951. Von dieser Zeit ab be-